

**„Beiblatt zur Ausbildung“ (Informationsblatt)**

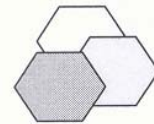
Zweck: Eine komprimierte Zusammenfassung von Themen für Betriebe und Lehrlinge, die vor oder während einer Berufsausbildung immer wieder Anlass zu Fragen sind und nur selten mündlich angesprochen oder erläutert werden können.

**Arbeitshilfe**

- ▶ Eine lose Zusammenstellung von Informationen zu Inhalten und Abläufen der Ausbildung, Prüfung und deren Organisation. Motto: was wir eigentlich immer (wieder) sagen wollen!

**Hinweise**

- ▶ Das „Beiblatt zur AB“ sollte in zweifacher Ausfertigung bei der Rücksendung der Verträge an den Betrieb beigelegt werden: je ein Exemplar für den/die Ausbildende/n und den/die Auszubildende/n



## Informationen zur Berufsausbildung und zur Prüfung

---

Berufliche Bildung und Prüfungswesen

---

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Ausbilderinnen und Ausbilder,

nachfolgend einige wichtige Hinweise für gelungene Ausbildung und Prüfung:

### 1. Änderungen beim Ausbildungsvertrag

Teilen Sie bitte jede Änderung, die das Ausbildungsverhältnis betrifft, zeitnah Ihrer Handwerkskammer mit: Dies gilt insbesondere, wenn das Ausbildungsverhältnisses aufgelöst, verkürzt oder verlängert wird oder sich Anschriften der Beteiligten – Ausbildender oder Lehrling - ändern. Nur so kann gewährleistet werden, dass Sie z.B. zu den Prüfungen rechtzeitig informiert werden.

Ihre Ansprechpartner in der Lehrlingsrolle dazu finden Sie auf dem Anschreiben, das Ihren Ausbildungsverträgen beigelegt war, aber auch im Internet unter [www.hwk-musterstadt.de/Ausbildung.de](http://www.hwk-musterstadt.de/Ausbildung.de).

### 2. Führen der schriftlichen Ausbildungsnachweise (Berichtshefte)

Die Ausbildungsverordnungen sehen vor, dass schriftliche Ausbildungsnachweise zu führen sind. Die geführten Ausbildungsnachweise sind **Zulassungsvoraussetzung** zur Gesellen- oder Abschlussprüfung.

Der Ausbildende hat dem Auszubildenden das zum Führen der Ausbildungsnachweise notwendige Berichtsheft kostenfrei auszuhändigen und zu ermöglichen, die Ausbildungsnachweise während der Arbeitszeit zu führen.

Vereinbaren Sie gemeinsam feste Termine, an denen Sie über die Eintragungen im Berichtsheft und damit über das Erlernte reden. So kann sich der Ausbildende ein Bild über den Ausbildungsstand seines Lehrlings machen und prüfen, ob der betriebliche Ausbildungsplan eingehalten wird. Derartige Gespräche und der regelmäßige persönliche Kontakt spielen nachweislich eine **herausragende Rolle für den Ausbildungserfolg!**

Sie erhalten Berichtshefte bei Ihrer Fachinnung, aber auch unmittelbar bei der Handwerkskammer.

### 3. Fehlzeiten:

Überdurchschnittliche Fehlzeiten des Auszubildenden gefährden den Ausbildungserfolg und die Zulassung zur Prüfung. Warten Sie nicht, bis eine kritische Anzahl von Fehltagen entstanden ist! Wenn Auszubildende relativ häufig abwesend sind, sollte man umgehend die Ursachen feststellen, um weitere Fehlzeiten zu vermeiden. Ursachen können fachliche, aber auch persönliche Probleme sein, vor denen man versucht, durch Nichtanwesenheit wegzulaufen. Nutzen Sie ggf. die Gesprächszeiten bei der Berichtsheftkontrolle, um darüber zu sprechen.

Zudem muss ggf. der Ausbildungsplan angepasst oder die Ausbildungsdauer verlängert werden, um sicherzustellen, dass alle Ausbildungsinhalte in der verbleibenden Zeit vermittelt werden können. Betragen die Fehlzeiten mehr als 15% der Ausbildungszeit, so ist die Zulassung Prüfung gefährdet!

#### 4. Zwischenprüfung (ZP) bzw. Prüfung Teil 1 der Gesellenprüfung:

Um im Verlauf der Ausbildung den Ausbildungsstand zu ermitteln, wird nach 1,5 oder 2 Ausbildungsjahren eine Zwischenprüfung (ZP) durchgeführt. Die Chance der ZP liegt darin, dass ggf. vorhandene Schwächen und Wissenslücken des Auszubildenden oder sonstige Mängel in der bisherigen Ausbildung frühzeitig erkannt und in der restlichen Ausbildungszeit korrigiert und ggf. ausgeglichen werden können. Über den Inhalt der ZP gibt die jeweilige Ausbildungsverordnung Auskunft.

Je nach Ausbildungsberuf legen Sie keine ZP ab, sondern den Teil 1 der Gesellenprüfung. Auch mit dieser Prüfung wird Ihr aktueller Kenntnisstand ermittelt. Im Unterschied zur „reinen“ Zwischenprüfung fließen die im Teil 1 erzielten Ergebnisse jedoch bereits in das gesamte abschließende Gesellenprüfungsergebnis ein.

Die Teilnahme an der ZP bzw. am Teil 1 der Gesellenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden Gesellenprüfung / Abschlussprüfung.

#### 5. Gesellenprüfung (GP) bzw. Abschlussprüfung (AP):

Am Ende der Ausbildung wird mit der Gesellenprüfung (GP) bzw. in kaufmännischen Berufen in der Abschlussprüfung (AP) festgestellt, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt und mit dem wesentlichen Lehrstoff des Berufsschulunterrichts vertraut ist. Welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind, wie Prüfungsbereiche gewichtet werden und wann die Prüfung bestanden ist, legt die jeweilige Ausbildungsverordnung fest.

Beachten Sie dazu bitte:

Einige Monate vor der Prüfung werden die Auszubildenden, oft auch über die Ausbildungsbetriebe aufgefordert, die Zulassung zur GP / AP unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen innerhalb der Frist zu beantragen. Der Auszubildende sollte gemeinsam mit dem Ausbildenden den **Antrag auf Zulassung** zur Prüfung schriftlich bei der für die Prüfungsabnahme zuständigen Stelle (Handwerkskammer oder Innung) auf den zur Verfügung gestellten Formularen stellen.

Werden Zulassungsunterlagen unvollständig oder verspätet eingereicht, besteht kein Anspruch darauf zur Prüfung zugelassen zu werden oder die Prüfung beim nächst anstehenden Termin abzulegen.

Wird der Auszubildende nicht zur Prüfung zugelassen, ist bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin regelmäßig ein halbes Jahr zu überbrücken. Ob das Ausbildungsverhältnis bis dahin verlängert wird, richtet sich im Einzelfall nach den Ursachen der Nichtzulassung. Geht die **Nichtzulassung** auf ein Verschulden des Ausbildenden zurück, kann im Rahmen eines Schadenersatzanspruchs ggf. die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses erreicht werden.

Hat ein Auszubildender im Betrieb wie auch in der Berufsschule in den prüfungsrelevanten Bereichen **durchweg gute Leistungen** erbracht (d.h. einen Notendurchschnitt von 2,49 oder besser), so kann schon ein halbes Jahr vor Ablauf der regulären Ausbildungszeit die vorzeitige Zulassung zur Prüfung beantragt werden.

Sie haben etwas nicht verstanden oder haben weitere Fragen zu diesen oder anderen Themen in der Ausbildung? Dann sind die **Ausbildungsberater der Handwerkskammer** gern für Sie da. Sie erreichen die Ausbildungsberatung unter

Telefon: 0123/45 67-11 oder -12

Email: [ausbildungsberatung@hwk-musterstadt.de](mailto:ausbildungsberatung@hwk-musterstadt.de)

Internet: [www.hwk-musterstadt.de/Ausbildung](http://www.hwk-musterstadt.de/Ausbildung)

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Freude bei der Ausbildung!

**Ihre Handwerkskammer Musterstadt**